

Neue Zumutbarkeitsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung

Durch das Arbeitsmarktreformgesetz 2004 wurden ab 1.1.2005 die Zumutbarkeitsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung wesentlich geändert. Die Zumutbarkeitsregel in § 9 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) legt fest, welche Beschäftigung Beziehender von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe annehmen müssen, um als arbeitswillig zu gelten bzw. welche Beschäftigung abgelehnt werden darf, ohne dass man den Leistungsanspruch verliert. Wer eine zumutbare Beschäftigung nicht annimmt, verliert nicht generell den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, wird aber gem. § 10 AIVG mit einem mindestens sechswöchigen Verlust der Geldleistung sanktioniert. Die im Folgenden näher behandelten Neuerungen bei der Zumutbarkeit basieren im Wesentlichen auf einer vorangegangenen Einigung der Sozialpartner.

Gemäß § 9 Abs 2 ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können. Diese generelle Umschreibung der Zumutbarkeit gilt sowohl für Arbeitslosengeld als auch für Notstandshilfebeziehende. Zusätzlich gilt während der Zeit des Arbeitslosengeldbezuges noch für eine bestimmte Dauer ein gewisser Berufsschutz und Entgeltschutz. Im Folgenden soll auf jene Zumutbarkeitskriterien näher eingegangen werden, die durch das Arbeitsmarktreformgesetz 2004 geändert bzw. neu geschaffen wurden.

Berufsschutz:

Gemäß § 9 Abs 3 AIVG ist in den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld aufgrund einer neu erworbenen Anwartschaft eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird. Diese Bestimmung gewährleistet keinen absoluten Berufsschutz, sondern soll nur verhindern, dass Arbeitslose durch die Annahme einer berufsfremden Beschäftigung ihre bisher erworbene Qualifikation verlieren und eine Rückkehr in den eigentlichen Beruf dadurch wesentlich erschwert wird. Grundsätzlich ist daher der Berufs- bzw. Tätigkeitsschutz umso ausgeprägter, je qualifizierter die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübte Tätigkeit war. Inhaltlich wurde der Berufsschutz durch das Arbeitsmarktreformgesetz 2004 nicht geändert, aber hinsichtlich der zeitlichen Dauer auf die ersten 100 Tage des Arbeitslosengeldbezuges beschränkt. Vor dem 1.1.2005 bestand der Berufsschutz während der gesamten Dauer des Arbeitslosengeldbezuges.

Entgeltsschutz:

Gemäß § 9 Abs 3 AIVG ist eine Vermittlung in eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung in den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezuges aufgrund einer neu erworbenen Anwartschaft nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 % des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. In der restlichen Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 75 % des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. Dieser Entgeltsschutz gewährleistet, dass durch die Vermittlung einer berufsfremden Beschäftigung oder einer Teilzeit-

beschäftigung das Bruttoentgelt in den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezuges nicht unter 80 % und während der restlichen Dauer des Arbeitslosengeldbezuges nicht unter 75 % jenes Bruttoentgelts herabsinkt, das für die Berechnung des Arbeitslosengeldanspruches herangezogen wurde. Maßgebliches Bruttoentgelt für den Entgeltsschutz ist nicht das zuletzt vor der Arbeitslosigkeit verdiente Entgelt, sondern bei Eintritt der Arbeitslosigkeit im ersten Kalenderhalbjahr das Bruttoentgelt des vorletzten Kalenderjahres und bei Eintritt der Arbeitslosigkeit im zweiten Kalenderhalbjahr das Bruttoentgelt des letzten Kalenderjahres. Ein hundertprozentiger Entgeltsschutz besteht bei einer Vermittlung in einen anderen Beruf oder einer Teilzeitbeschäftigung, wenn bereits während des maßgeblichen Bemessungszeitraumes, also des letzten bzw. des vorletzten Kalenderjahres, mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeiten Teilzeit mit weniger als 75 % der Normalarbeitszeit gearbeitet wurde. Der Entgeltsschutz wurde mit 1.1.2005 völlig neu geschaffen, vor dem 1.1.2005 gab es – abgesehen vom kollektivvertraglichen Mindestlohn – für die jeweilige Tätigkeit keine Verdienstuntergrenze für die Zumutbarkeit einer Beschäftigung.

Zumutbare Wegzeit:

Gemäß § 9 Abs 2 AIVG soll die zumutbare Wegzeit für den Hin- und Rückweg tunlich nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit betragen. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, wie z. B. dass am Wohnort lebende Personen üblicherweise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder dass besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar. Bei einer Vollzeitbeschäftigung ist aber jedenfalls eine tägliche Wegzeit von 2 Stunden und bei einer Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden eine tägliche Wegzeit von 1,5 Stunden zumutbar. Mit dieser Bestimmung wird erstmals die zumutbare Wegzeit ausdrücklich begrenzt, wobei –

abgesehen von der jedenfalls zumutbaren Untergrenze von 2 Stunden für Vollzeitbeschäftigte und 1,5 Stunden für Teilzeitbeschäftigte – keine starren Grenzen vorgegeben sind. Insbesondere die Frage, wann eine wesentlich über den Grenzen liegende Wegzeit vorliegt bzw. welche konkreten Umstände eine wesentlich längere Wegzeit rechtfertigen, ist ungeklärt. Gemäß der Durchführungsanweisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Arbeitsmarktreformgesetz 2004 wird beispielhaft eine Überschreitung der im Gesetz vorgegebenen zumutbaren täglichen Wegzeit um 12 Minuten als geringfügig und daher jedenfalls zumutbar angesehen. Als besonders günstige Arbeitsbedingungen, die auch eine wesentliche Überschreitung der zumutbaren Wegzeit erlauben, werden in der Durchführungsanweisung beispielsweise die kostenlose Hin- und Rückfahrt mit einem Firmenbus, besonders hohes Entgelt sowie das Vorhandensein eines Betriebskindergartens genannt.

Berücksichtigung gesetzlicher Betreuungspflichten:

Gemäß § 9 Abs 2 AIVG ist eine vermittelte Beschäftigung nur zumutbar, wenn gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können. Die Rechtslage vor dem 1.1.2005 sah eine Berücksichtigung von gesetzlichen Betreuungspflichten nur bei der Vermittlung einer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes vor. Gesetzliche Betreuungspflichten liegen vor bei der Obsorge für leibliche Kinder, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder sowie Betreuungspflichten für Ehepartner und im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten. Nicht erfasst ist die Obsorge für Kinder von Lebensgefährten, selbst wenn sie im gemeinsamen Haushalt wohnen. Gemäß der Durchführungsanweisung zum Arbeitsmarktreformgesetz 2004 muss trotz der gesetzlichen Betreuungspflichten aber eine Mindestverfügbarkeit von sechzehn Stunden pro Woche vorliegen, da sonst mangels Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe zusteht. Die Zulässigkeit dieser Vorgabe einer Mindestverfügbarkeit erscheint

meines Erachtens mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zweifelhaft und widerspricht dem Grundsatz im Arbeitslosenversicherungsrecht, dass eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze ausreicht, um die Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Gesetzliche Betreuungspflichten werden bei der Vermittlung nur insoweit berücksichtigt, als nicht andere geeignete Betreuungsmöglichkeiten wie z. B. freie Kindergartenplätze vorhanden sind. Mit der generellen Berücksichtigung von Betreuungspflichten wird jedenfalls eine langjährige Forderung der Arbeiterkammer erfüllt.

Verpflichtender individueller Betreuungsplan:

Gemäß § 38c Arbeitsmarktservicegesetz ist ab 1.1.2005 für jede arbeitslose Person ein Betreuungsplan zu erstellen, der ausgehend vom zu erwartenden Betreuungsbedarf insbesondere die Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise enthält. Bei der Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen ist von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen der arbeitslosen Person auszugehen und sind diese nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern. Für den Inhalt des Betreuungsplanes ist Einvernehmen mit der arbeitslosen Person anzustreben. Durch den Betreuungsplan soll eine einheitliche, sinnvolle, vorhersehbare und dem Vertrauensgrundsatz entsprechende Vorgangsweise bei der Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen sichergestellt werden. Der Betreuungsplan soll den Rahmen abstecken, innerhalb dessen Vermittlungsbemühungen und Qualifizierungs- oder andere zur Verbesserung der Beschäftigungschancen erforderliche Maßnahmen gesetzt werden sollen. Besonders positiv zu werten ist, dass die im Betreuungsplan festgelegte Vorgangsweise auch für die Betroffenen nachvollziehbar begründet sein muss. Wird kein Einvernehmen über den Inhalt des Betreuungsplanes erzielt, ist dies ebenfalls zu begründen. In den erläuternden Bemerkungen zum Arbeitsmarktreformgesetz

2004 führt der Gesetzgeber aus, dass eine wesentliche Aufgabe bei der Erstellung der Betreuungspläne auch sein wird, das qualifikatorische Niveau der Arbeitssuchenden nach Möglichkeit zu erhalten und zu erweitern. Das bedeutet, dass immer, wenn eine Vermittlung im erlernten Beruf nicht mehr aussichtsreich oder z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, nicht gleich auf die nächstmögliche Helferstelle vermittelt werden darf, sondern dass zuerst zu prüfen ist, ob nicht durch Qualifikationsmaßnahmen eine andere, aber ebenfalls qualifizierte Stelle in Frage kommt. Individuelle Fähigkeiten und Entwicklungspotenziale sind zu berücksichtigen und eine Dequalifizierung ist zu vermeiden. Die Einführung des individuellen Betreuungsplanes bringt meines Erachtens eine erhebliche Verbesserung der Betreuung Arbeitssuchender durch das AMS, weil die bisherige Praxis gezeigt hat, dass die mangelnde Transparenz bzw. die mangelnde Rücksichtnahme auf individuelle Bedürfnisse in hohem Ausmaß zur Unzufriedenheit der Arbeitssuchenden mit der Betreuung durch das AMS geführt hat.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@ak-ooe.at
Internet: www.isw-linz.at